



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Finanzhilfen zur Erhaltung historischer Verkehrswege nach Artikel 13 NHG

Ausnahmsweise Erhöhung der Beitragssätze: Praxis des ASTRA bei der Anwendung von Art. 5 Abs. 4 NHV

Materialien

Kriterien zur Anwendung der Ausnahmebestimmung nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV)

1. Interpretation von Artikel 5 Absatz 4 NHV

Gemäss Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) kann das ASTRA den Prozentsatz für Finanzhilfen ausnahmsweise bis auf höchstens 45% erhöhen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Erhöhung des Bundesbeitrages läuft entsprechend dem in Abbildung 1 illustrierten Schema ab. Sind die Minimalkriterien gemäss Artikel 5 Absatz 4 NHV erfüllt, erfolgt eine Aufstockung der Bundesbeiträge um 15%, die so genannte *Grunderhöhung*. Additiv zur Grunderhöhung kann eine *flexible Erhöhung* der Bundesbeiträge erfolgen, sofern zusätzlich weitere, klar definierte Kriterien erfüllt werden. Im Folgenden werden die Kriterien für die Grunderhöhung und die flexible Erhöhung detailliert erläutert.

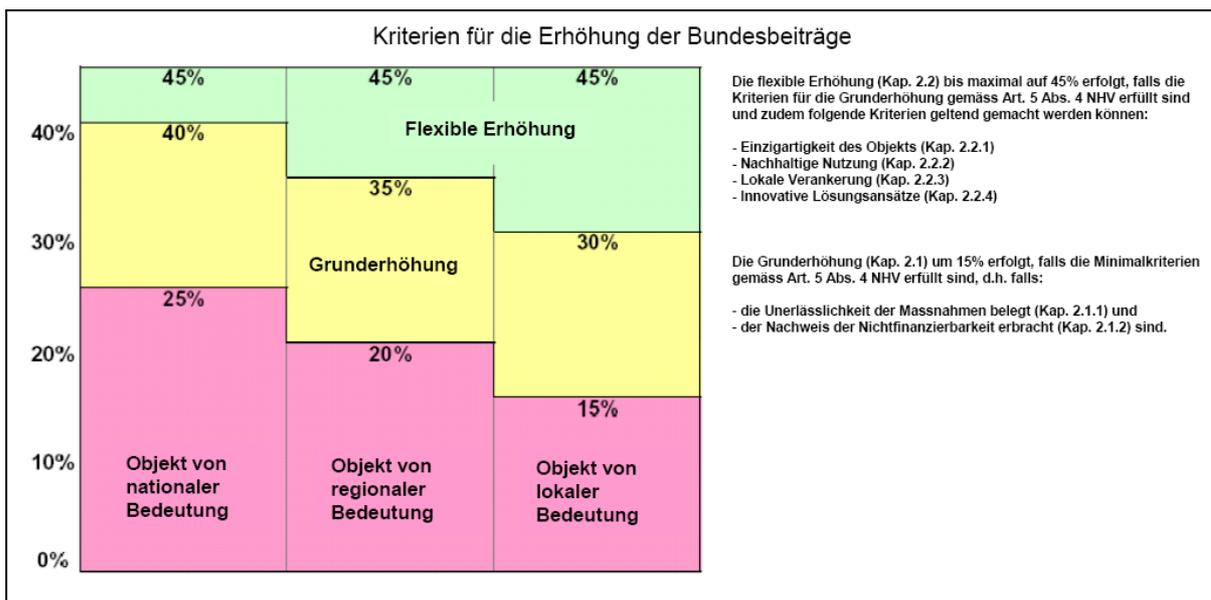


Abbildung 1: Kriterien für die Erhöhung des Prozentsatzes für Finanzhilfen.

2. Kriterien für die Erhöhung der Bundesbeiträge

Die Erhöhung der Beitragsbemessung wird in Artikel 5 Absatz 4 NHV wie folgt geregelt:

Art. 5 Beitragsbemessung
(...)
4 Ausnahmsweise kann der Prozentsatz nach Absatz 3 bis auf höchstens 45 Prozent erhöht werden, wenn **nachgewiesen** wird, dass die **unerlässlichen Massnahmen andernfalls nicht finanziert** werden können.

Unter der Formulierung „Ausnahmsweise“ wird verstanden, dass die Regelung nur in begründeten Ausnahmefällen zur Anwendung kommen soll und daher nicht der Regel entsprechen darf.

2.1 Kriterien für die Grunderhöhung

2.1.1 Unerlässlichkeit der Massnahmen

Gemäss dem Kommentar NHG (KELLER et al., 1997: 300) handelt es sich um unerlässliche Massnahmen, wenn „auf solche Massnahmen nicht mehr verzichtet werden kann, und sie auch nicht aufgeschoben werden können, ohne dass das Schutzobjekt unwiederbringlich Schaden nimmt.“

Es ist muss nachgewiesen sein, dass:

- das Objekt in seiner überlieferten baulichen Substanz nachhaltigen Schaden nimmt oder Mehrkosten entstehen, oder
- die IVS-konforme Nutzung des Objekts (z.B. als Fuss-, Wander- oder Veloweg) nicht mehr gewährleistet werden kann,

falls die geplanten Massnahmen unterlassen oder hinausgeschoben werden,

Der Nachweis der Unerlässlichkeit ist erbracht, wenn:

1. der aktuelle Zustand des Objekts dokumentiert ist;
2. die aktuelle Gefährdung des Objekts umschrieben ist (z.B. Einsturzgefahr, Gefährdung durch Wasser, Erosion, Naturereignisse);
3. die geplanten Massnahmen und ihren Beitrag zur Abwendung der Gefährdung erläutert sind;
4. aufgezeigt wird, welche Schäden am Objekt entstehen bzw. bestehen bleiben, wenn nur jene Massnahmen umgesetzt werden, die ohne erhöhten Bundesbeitrag finanzierbar sind, oder
5. darlegt ist, dass die IVS-konforme Nutzung in Frage gestellt ist, wenn nur jene Massnahmen umgesetzt werden, die ohne erhöhten Bundesbeitrag finanzierbar sind.

(Hinweis: Massnahmen, die einer nicht IVS-konformen Nutzung dienen, wie beispielsweise der Befahrbarkeit durch Schwerverkehr, gelten nicht als unerlässliche Massnahmen)

2.1.2 Nachweis der Nichtfinanzierbarkeit

Überdies ist der Nachweis zu erbringen, dass die unerlässlichen Massnahmen ohne eine Erhöhung der Bundesbeiträge nicht finanziert werden können. Dazu ist zu belegen, dass:

1. die vorhandenen Finanzmittel (Auflistung beilegen) nicht zur Umsetzung der unerlässlichen Massnahmen (Kostenaufstellung beilegen) ausreichen;
2. zweckmässige Anstrengungen zur Generierung von staatlichen Mitteln unternommen wurden, z.B. in Form von Anfragen an die Standortgemeinde und den Kanton (Antrags- und Antwortschreiben beilegen);
3. zweckmässige Anstrengungen zur Generierung von Drittmitteln unternommen wurden, z.B. in Form von Anfragen an Stiftungen, Organisationen des Naturschutzes, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege sowie an Kirchgemeinden und Schwellen- oder andere Korporationen (Antragsschreiben mit Absagen beilegen).

2.2 Kriterien für die flexible Erhöhung

Additiv zur Grunderhöhung kann der Bundesbeitrag flexibel und fallweise bis auf maximal 45% erhöht werden, sofern das zu schützende Objekt von ausserordentlicher Bedeutung ist und die geplanten Massnahmen besonders wirksam sind (vgl. Art. 13 Abs. 3 NHG). Der Grad der flexiblen Erhöhung richtet sich dabei nach folgenden vier Kriterien:

- Einzigartigkeit des Objekts (Kap. 2.2.1);
- Nachhaltige Nutzung (Kap. 2.2.2);
- Lokale Verankerung (Kap. 2.2.3);
- Innovative Lösungsansätze (Kap. 2.2.4).

Im Gesuch ist schriftlich zu begründen, aufgrund welcher Kriterien und Gründe eine flexible Erhöhung zugestanden werden soll. Das ASTRA entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen, ob und wie weit die Kriterien erfüllt sind und legt darauf gestützt fest, in welchem Umfang der Bundesbeitrag über den Satz der Grunderhöhung hinaus angehoben werden kann.

2.2.1 Einzigartigkeit des Objekts

Ein Spezialfall kann geltend gemacht werden, wenn:

- das Objekt in seiner Region einzigartig ist (z.B. bezüglich Bauweise, Bausubstanz, Erhaltungsgrad, Lage, Bedeutung für das Landschaftsbild, Geschichte);
- das Objekt zusammen mit anderen Streckenteilen ein attraktives Ensemble bildet;
- die Umweltbedingungen speziell sind (z.B. schwierige geologische, morphologische oder klimatische Verhältnisse).

2.2.2 Nachhaltige Nutzung

Die Nutzung gilt als besonders nachhaltig, wenn das Objekt:

- eine touristische Sehenswürdigkeit ist oder zur Erholung genutzt wird;
- Teil eines behörden- und grundeigentümergeleiteten gesicherten Langsamverkehrswegs ist (z.B. Fuss-, Wander- oder Veloweg); oder
- von hoher ökologischer Bedeutung ist (z.B. Trockenmauern als Habitate für Reptilien).

2.2.3 Lokale Verankerung

Das Objekt gilt als lokal verankert, wenn:

- die Instandstellung von lokalen Organisationen unterstützt wird;
- das Objekt in lokalen Schriften vorkommt oder im Volksmund (z.B. in Mythen und Sagen) verankert ist.

2.2.4 Innovative Lösungsansätze

Massnahmen gelten als innovativ, wenn sie:

- besonders wirksam sind und langfristig ein günstiges Kosten-/Nutzenverhältnis für Instandstellung und Unterhalt versprechen;
- traditionelle und moderne Lösungsansätze zweckmässig kombinieren;
- im Bereich der Finanzierung oder des Marketings neue Ansätze verfolgen.

3. Form

Im Gesuch ist darzulegen, inwieweit das geplante Projekt die in Kapitel 2 aufgeführten Anforderungen erfüllt. Das Gesuch hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist zusammen mit allen verlangten Beilagen an das Bundesamt für Strassen ASTRA, Abteilung Strassennetze, Bereich Langsamverkehr, 3003 Bern, zu richten.

4. Grundlagen

- ASTRA, EKD, ENHK (Hrsg.), 2008: Technische Vollzugshilfe Erhaltung historischer Verkehrswege. Vollzugshilfe Langsamverkehrs Nr. 8. Bern (erhältlich unter www.ivs.admin.ch).
- KELLER, Peter M.; ZUFFEREY, Jean-Baptiste; FAHRLÄNDER, Karl Ludwig (Hrsg.), 1997: Kommentar NHG. Kommentar zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Zürich.
- SR 451: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Januar 2008).
- SR 451.1: Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (Stand am 1. Juli 2008).
- SR 616.1: Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990 (Stand am 1. Januar 2008).
- SR 704: Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985 (Stand am 1. April 1996).